



An alle Nachführungsgeometer
und kommunalen Vermessungsämter

Zürich, 10.01.2012

**Kantonales Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011
Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2012 - 2015
Honorare 2012 / Nachführung - Jahresabschluss 2011
Verifikation**

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Kantonales Geoinformationsgesetz und Strategie der amtlichen Vermessung

Am 24. Oktober 2011 hat der Kantonsrat das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG) beschlossen. Es besteht die Absicht, das KGeoIG zusammen mit dem Verordnungsrecht (ausgenommen die Gebührenverordnung) per Mitte 2012 in Kraft zu setzen.

Im geltenden Recht ist die amtliche Vermessung (AV) fast ausschliesslich auf Verordnungsstufe geregelt. Neu wird die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Gesetz festgehalten. Die bisherige Aufteilung soll im Wesentlichen beibehalten werden. Neu zugeteilt in die Zuständigkeit des Kantons werden die periodische Nachführung und die vermessungstechnischen Anpassungen von grossem nationalem oder kantonalem Interesse (z.B. Datenmodellwechsel). **Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Gemeinden ihr Vermessungswerk nach den Vorgaben des geltenden Vermessungsrechts erhoben und aktualisiert haben.** Wir bitten die Nachführungsstellen die Gemeinden aufzufordern, die ausstehenden Vermessungsarbeiten möglichst bald auszuführen.

Am 11. November 2011 hat der Baudirektor, Regierungsrat M. Kägi, die Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2012-2015 erlassen. Diese legt die strategischen Ziele der AV und die Schwerpunkte der Tätigkeiten der Akteure der AV im Kanton Zürich (Kantonale Vermessungsaufsicht, Nachführungsstellen der Gemeinden) fest. Insbesondere sind die Anforderungen aufgrund der neuen Geoinformationsgesetzgebung aufgezeigt. Als vorrangiges Ziel definiert die neue Strategie den vollständigen Abschluss AV93 bis Ende 2015 über das gesamte Gebiet des Kantons Zürich und die laufende Bereitstellung von homogenen und aktuellen Daten.

B. Honorierung der Arbeiten in der AV

1. Regie-Ansätze KBOB 2012

Die von der KBOB festgelegten Empfehlungen zur Honorierung 2012 liegen vor. Das Dokument finden Sie unter:

www.cadastre.ch/internet/cadastre/de/home/topics/Fees/docu.html

Wir bitten Sie, die Personaleinsatzliste vollständig auszufüllen und möglichst bald an uns zurückzusenden.

Es sind nur Personen aufzulisten, die in der AV tätig sind.

Die Fachleute, welche gemäss Weisung Reg. Nr.15 die Bestätigung im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a BVV ausstellen dürfen, sind in der dafür vorgesehenen Spalte mit X zu bezeichnen. Mit der Genehmigung der Personaleinsatzliste bestätigt die kantonale Vermessungsaufsicht diese Fachleute als Berechtigte. Die genehmigte Liste ist der Gemeinde bzw. der Baubewilligungsbehörde zuzustellen.

Das Formular Personaleinsatzliste kann bezogen werden unter:

www.vermessung.zh.ch → **Fachstelle Vermessung: Aktuell** → **Rundschreiben 2012 / 1**

2. Anwendungsfaktoren 2012

Die Kommission «Preisbasis» hat beschlossen, die Teuerungsberechnung wie bis anhin mit dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik durchzuführen. Für die Honorarordnung HO33 ergibt sich daraus für das Jahr 2012 der Wert von **1.21** (keine Veränderung gegenüber 2011).

Für die Gebührenverordnung für Vermessungsdaten gilt unverändert der Anwendungsfaktor **1.06**.

Die übrigen Anwendungsfaktoren finden Sie unter:

www.cadastre.ch/internet/cadastre/de/home/topics/Fees/docu.html

3. Mehrwertsteuer

Die MWSt. beträgt nach wie vor 8.0% und ist in den oben erwähnten Anwendungsfaktoren nicht enthalten.

C. Ablieferung der Unterlagen über die Nachführungstätigkeit

Wir bitten Sie die unter den Punkten 1 – 3 verlangten Unterlagen bis spätestens 31. März 2012 abzuliefern.

Sie finden die Formulare unter:

www.vermessung.zh.ch → **Fachstelle Vermessung: Aktuell** → **Rundschreiben 2012 / 1**

1. Ausweis über die Nachführung / Kostenzusammenstellung / Rechnungskopien (in Papierform)

- **Ausweis über die Nachführung für 2011** vollständig ausgefüllt.
- **Kostenzusammenstellung sämtlicher Mutationen** mit mindestens folgendem Inhalt:
 - Mutationsnummer
 - Kurztext
 - Kosten (2011 abgerechnet) inkl. Material, exkl. Gebühren, exkl. Mehrwertsteuer
 - Gemeindegebühren
 - Gesamttotal der Mutationskosten und der Gemeindegebühren.
- **Rechnungskopien** eines allfälligen Aufwands für das Bereitstellen von Unterlagen für die Übersichtsplannachführung. Bitte beachten Sie, dass gemäss § 45 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 Bundes- und Staatsbeiträge, die zusammen weniger als Fr. 2'000.00 ergeben, nicht ausbezahlt werden.

2. Statistische Angaben über die Datenabgaben 2011

Der volkswirtschaftliche Nutzen der AV lässt sich vor allem am Vertrieb der Daten messen. Die Erhebung über die Datenabgaben ist deshalb für die Statistik des Bundes und für die AV im Kanton Zürich von grosser Bedeutung.

3. Sicherstellungsakten

3.1 Datensicherungsdokument

Bei numerischer Bearbeitung mit EDV-Einsatz ist der Nachführungsgeometer zur Datensicherung verpflichtet (Art. 5 der Nachführungsverträge neueren Datums). Die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Datensicherung sind **für jedes selbständige EDV-System in einem Datensicherungsdokument** festzuhalten. Dieses basiert auf der Schweizer Norm 612010-2000: Vermessung – Informatiksicherheit – Sicherheit und Schutz von Geodaten und ist periodisch auf seine Aktualität hin zu überprüfen.

Sie haben im Frühjahr 2002 die von der Technischen Kommission der KKVA ausgearbeitete Checkliste „**Informatiksicherheit Erstbefragung**“ sowie in den Jahren 2005, 2008 und 2011 das Formular „**Informatiksicherheit Periodische Berichterstattung**“ abgeliefert.

In diesem Jahr ist das Formular „Informatiksicherheit Periodische Berichterstattung“ nicht abzuliefern.

3.2 AV93-Daten

Das kantonale Datenportal Amtliche Vermessung Kanton Zürich (DAV ZH) ist gemäss der Weisung Reg. Nr. 25 vom 19. Dezember 2006 seit April 2007 in Betrieb. Anhang 4 hält fest, dass alle Operate (Grunddatensatz und kantonale Mehranforderungen) ab dem Status „zur Verifikation angemeldet“ zu liefern sind. Das DAV ZH archiviert diese Daten jährlich.

Die zusätzliche Sicherstellung von AV-Daten beschränkt sich auf folgende Situationen:

- Die AV93 ist in Arbeit und es sind erst Teildatensätze verfügbar (evtl. mehrere Operate).
- Gemeinden mit anerkannten Operaten oder mit dem Status „zur Verifikation angemeldet“:
 - Hauptgebiet (z.B. Bauzone) wird über das DAV ZH geliefert,
 - übrige Operate/Gebiete zur Sicherstellung an dav@bd.zh.ch liefern.

In diesen Fällen gelten folgende Regeln für die Ablieferung der AV93-Daten:

- Es sind aktuelle Daten zu liefern, auch Teilgebiete oder einzelne Ebenen.
- Die Daten müssen nicht verifiziert sein.
- Datentransfer über AVS/INTERLIS, Datenmodelle Kanton Zürich (Grunddatensatz üblicherweise DM01AVZH24, Mehranforderungen Eigentumsbeschränkungen_ZH; ohne ili- und log-Files).
- Die Datenlieferung erfolgt per E-Mail direkt an dav@bd.zh.ch oder mittels Webtransfer (<https://webtransfer.zh.ch/de/start>) an dieselbe E-Mail-Adresse.

D. Kreiseinteilung Verifikation amtliche Vermessung

Auf Grund der personellen Veränderungen in der Fachstelle Vermessung haben wir die Kreiseinteilung der Verifikatoren amtliche Vermessung anpassen müssen (Beilage).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, wenn unsere Verifikatoren auf folgende Punkte vermehrt Wert legen müssen, um die Arbeiten in der gewohnten Qualität und der erforderlichen Zeitvorgabe erledigen zu können:

- Die Abgabetermine für Verifikationen und die anschliessenden Mängelbehebungen müssen eingehalten werden. Sämtliche Akten sind vollständig und weisungskonform abzuliefern.
- Unternehmerofferten für AV-Arbeiten sind wie gewohnt dem ARE zur Prüfung einzureichen. Sie haben insbesondere auch ein ausführliches Pflichtenheft zu enthalten.
- Akontorechnungen und Schlussrechnungen haben sich nach den Vorgaben gemäss Werkvertrag zu richten. Sie müssen auch die Angabe der Gemeinde und der Losbezeichnung enthalten.

Bei Unklarheiten oder Fragen stehen Ihnen unsere Verifikatoren selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

E. Verifikation der laufenden Nachführung

Aufgrund der personellen Situation in der Fachstelle Vermessung verzichten wir auch in diesem Jahr auf die Durchführung von Nachführungsverifikationen.

Freundliche Grüsse

Amt für Raumentwicklung
Abteilung Geoinformation

O. Hiestand
Abteilungsleiter / Kantonsgeometer

Beilagen:

Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2012 – 2015
Übersicht Kreiseinteilung Verifikation amtliche Vermessung